Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Lastrup

- Durchgeschriebene Fassung –

Erstfassung der Satzung vom:	26. Oktober 2001
In-Kraft-Treten:	01. November 2001
Änderung vom:	bislang keine Änderung erfolgt

§ 1
Rechtsstellung

(1) Auf der Grundlage des § 5a Abs. 1 Satz 2 NGO weicht die Gemeinde Lastrup von der Hauptamtlichkeit der Frauenbeauftragten ab und bestellt stattdessen eine ehren- oder nebenamtliche Frauenbeauftragte. Die Berufung einer ehren- oder nebenamtlichen Frauenbeauftragten erfolgt durch den Rat der Gemeinde Lastrup. Bei Bestellung einer nebenamtlichen Frauenbeauftragten nimmt diese ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Lastrup wahr.

(2) Die ehren- oder nebenamtliche Frauenbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung endet bei Bestellung einer nebenamtlichen Frauenbeauftragten ohne besonderen Beschluss des Rates mit Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zur Gemeinde Lastrup.

(3) Betreffen die in § 80 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5 Halbsatz 1 genannten Beschlüsse Beamtinnen oder Angestellte, die das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 2
Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der ehren- oder nebenamtlichen Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehren- oder nebenamtliche Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde Lastrup oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen. Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zieles der ehren- oder nebenamtlichen Frauenbeauftragten übertragen werden. Die ehren- oder nebenamtliche Frauenbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3
Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehren- oder nebenamtliche Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem Gemeindedirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4
Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die ehren- oder nebenamtliche Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

(2) Widerspricht die ehren- oder nebenamtliche Frauenbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Gemeindedirektor den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

(3) Die ehren- oder nebenamtliche Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskünfte über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

§ 5
Beteiligungsrechte

Der Gemeindedirektor hat die ehren- oder nebenamtliche Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Gemeindedirektor hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehren- oder nebenamtliche Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit

Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

Die ehren- oder nebenamtliche Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Sie hat dies vorher dem Gemeindedirektor anzuzeigen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Lastrup vom 09.04.1997, geändert durch Satzung vom 10.12.1999, außer Kraft.